



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1266**

Alle Abgeordneten

12. Mai 2023

Seite 1 von 2

## **Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des Breitbandaus- baus durch die Bundesförderrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien der Länder**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung  
Anlagen: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II Ziffern 1 und 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich anbei den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus durch die Bundesförderrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien der Länder.

Nordrhein-Westfalen hat mit der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Finanzierung von Breitbandprojekten aus Bundes- und Landesmitteln geschaffen. Aufgrund der Novelle des Breitbandförderprogramms des Bundes vom 26. April 2021 wurde die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms ebenfalls überarbeitet und mit Runderlass vom 19. April 2022 veröffentlicht.

Infolge der Überarbeitung der Bundes- und Landesrichtlinien wurde auch die Verwaltungsvereinbarung überarbeitet. Zur rechtssicheren und einheitlichen Abwicklung ist die überarbeitete Verwaltungsvereinbarung erforderlich. Die Aufgaben und Pflichten des Bundes im Förderverfahren

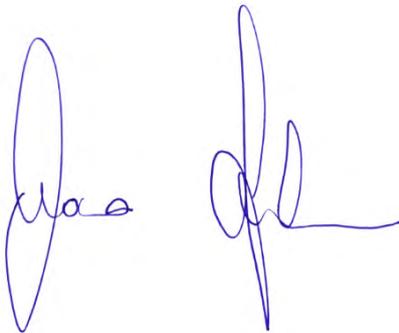
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

werden festgelegt und die Länder ihrerseits zur Mitwirkung verpflichtet. Erstmals soll den Ländern eine einheitliche Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. Diese soll sowohl den Datenaustausch als auch das Verwaltungsverfahren zwischen Bund und Ländern beschleunigen und vereinfachen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts. The first part is a large, vertical oval shape with a horizontal line extending from its base. The second part is a more complex, stylized shape with a vertical stem and a horizontal line extending to the right.

Mona Neubaur MdL

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus durch die Bundesförderrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien der Länder**

- **im Hinblick auf die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 –**

Zur Regelung der Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Förderung des Breitbandausbaus in Deutschland vereinbaren der Bund und die Länder

***Baden-Württemberg,  
Freistaat Bayern,  
Freie Hansestadt Bremen  
Brandenburg,  
Hessen,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz,  
Saarland,  
Freistaat Sachsen,  
Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein,  
Freistaat Thüringen***

folgende Maßnahmen der Zusammenarbeit im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundes und der jeweiligen Förderrichtlinien der Länder und schließen hierzu folgende Vereinbarung:

## Präambel

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern, Unternehmen und wichtigen öffentlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Die Bundesregierung hat sich daher die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser zum Ziel gesetzt.

Neben dem eigenwirtschaftlichen Ausbau der TK-Unternehmen leistet der Bund im Rahmen der Förderprogramme zum Breitbandausbau (zunächst „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der letzten Fassung vom 18.08.2020; nunmehr „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 (nachfolgend: Gigabit-Richtlinie); ergänzt durch die „Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des Programms ‚Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung‘ (‚Digitalisierungszuschuss‘)“ vom 13.08.2021 in unterversorgten Gebieten einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu Investitions- und Konsortialkrediten „Digitale Infrastruktur“ ergänzen die Fördermaßnahmen des Bundes. Auch die Länder haben Förderprogramme zum Ausbau des schnellen Internets aufgelegt (im Weiteren: Förderprogramme der Länder<sup>1</sup>) und unterstützen, neben rein landesspezifischen Projekten, mit den eigenständigen Programmen die durch das Breitbandförderprogramm des Bundes geförderten Projekte. Da die Förderprogramme der Länder mit dem Bundesprogramm sowohl in Förderziel und Zwecksetzung als auch im Hinblick auf die zuwendungsfähigen Ausgaben weitestgehend übereinstimmen, sind die wesentlichen Prüfungen, die im Bundesprogramm vorgenommen werden, auch für die Zuwendungsverfahren der Länder relevant. Dies erfordert eine weitestgehende Abstimmung in den Grundzügen der jeweiligen Zuwendungsverfahren. Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung streben daher an, bei Anträgen auf Zuwendungsgewährung und Änderungsanträgen zu Zuwendungsentscheidungen die Entscheidungsprozesse zu koordinieren. Die Zuwendungsempfänger sollten nicht widersprechenden Nebenbestimmungen und Prüfergebnissen ausgesetzt sein.

Um doppelten Verwaltungsaufwand zu vermeiden und einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, stellen der Bund und die Länder daher Einvernehmen wie folgt her:

Der Bund bzw. die von ihm mit der Abwicklung des Förderverfahrens beauftragten Stellen prüfen die nachfolgend aufgeführten Verfahrensschritte und stellen der zuständigen Landesbehörde die Sachverhaltsermittlung und Prüfergebnisse zu den jeweiligen Projekten digital zur Verfügung. Die Länder legen – entsprechend ihrer Förderprogramme – die Sachverhaltsermittlung und Prüfergebnisse des Bundes unter Berücksichtigung spezifischer Landesbestimmungen ihren Förderentscheidungen zu Grunde.

Die Befugnis der Länder zur Entscheidung im Hinblick auf etwaige ergänzende Finanzierungen der durch den Bund geförderten Projekte bleibt in jedem Einzelfall unberührt. Eine Förderung durch Bund und Länder im Rahmen eines gemeinsamen Förderprogrammes wird dadurch nicht initiiert.

---

<sup>1</sup> Siehe den Überblick bei <https://gigabitbuero.de/thema/foerderung/>.

## 1. Antragsverfahren

Der Bund stellt den Ländern das jeweils von ihm verwendete Prüfraster zur Verfügung (vgl. Anlage 1 zu dieser Vereinbarung). Der Antrag gem. Nrn. 3.1 und 3.2 VV-BHO zu § 44 BHO, der Antragsprüfungsvermerk gem. Nr. 3.3 VV-BHO zu § 44 BHO sowie der jeweilige Bewilligungsbescheid gemäß Nr. 4 VV-BHO zu § 44 BHO und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen gemäß Nr. 5 VV-BHO zu § 44 BHO bzw. der Ablehnungsbescheid – jeweils in Verbindung mit und entsprechend den Regelungen aus der Gigabit-Richtlinie des Bundes – dokumentieren das Ergebnis der Prüfung. Ebenso werden bei nachträglichen Änderungen die entsprechenden Daten zu Änderungsanträgen und Änderungsbescheiden zur Verfügung gestellt. Vor dem Erlass eines Ablehnungsbescheides ist dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, seinen Antrag zurückzunehmen.

Das Prüfraster umfasst insbesondere folgende Punkte:

Die Antragsunterlagen werden auf Vollständigkeit und Einhaltung der Formvorschriften geprüft.

Gegenstand der Prüfung ist die formale Einhaltung der Vorgaben aus der Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gebietszuschnitt nach achtwöchigem Markterkundungsverfahren, sofern dieses vor Antragsstellung durchgeführt wurde; Projektbeschreibung; Bagatellgrenze, geschätzte Fördersumme; vorzeitiger Maßnahmebeginn etc.) sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben aus der BHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften, der beihilfenrechtlichen Vorgaben aus der Gigabit-Rahmenregelung sowie insbesondere der materiellen förder- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben aus der Gigabit-Richtlinie des Bundes und dem dazugehörigen Förderauftrag.

Die Erklärung des Antragstellers, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist, wird im Hinblick auf Schlüssigkeit überprüft.

Ferner wird geprüft, ob und in welcher Höhe ein Eigenmittelbeitrag verbleibt, sofern und soweit dieser nicht gem. Nr. 6.9 der Gigabit-Richtlinie des Bundes vom Land übernommen wird bzw. entfällt, und ob die zeitlichen Vorgaben der Gigabit-Richtlinie des Bundes eingehalten werden.

Nach Erlass des Zuwendungsbescheids in vorläufiger Höhe seitens des Bundes und nach Durchführung des Auswahlverfahrens hat der Zuwendungsempfänger der zuständigen Bewilligungsbehörde des Bundes die aufgrund und infolge des Auswahlverfahrens konkretisierten Unterlagen zum Projektgebiet, zum Netzplan sowie zur Finanzierung und Auszahlung (Meilensteinplanung) zur Prüfung vorzulegen. Ebenso wird die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids in vorläufiger Höhe überprüft. Es erfolgt sodann eine erneute Überprüfung auf Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Plausibilität sowie auf Einhaltung der Vorgaben der Gigabit-Richtlinie des Bundes und der Gigabit-Rahmenregelung. Gegebenenfalls erfolgt eine Anpassung im Rahmen des für die Auszahlung der Mittel verbindlichen Bescheids über die abschließende Höhe der Zuwendung.

Die Möglichkeit weitergehender, eigener Prüfungen des Bundes und der Länder bleibt von diesem Prüfraster unberührt. Das hiesige vom Bund verwendete Prüfraster kann im Benehmen mit den Ländern im Rahmen des Förderbeirats im fortlaufenden Fördervollzug bei Bedarf angepasst werden.

Für den Fall der Ablehnung bzw. Nichtbewilligung eines Antrags auf Förderung gibt der Bund den Ländern die Gründe zur Kenntnis.

Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um eine kommunale Gebietskörperschaft bzw. einen Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, werden allen Zuwendungsentscheidungen einheitlich die für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften jeweils maßgeblichen Allgemeinen Nebenbestimmungen (für Bund: ANBest-Gk) zugrunde gelegt. Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um ein Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft, werden allen Zuwendungsentscheidungen einheitlich die für Zuwendungen zur Projektförderung jeweils maßgeblichen Allgemeinen Nebenbestimmungen (für Bund: ANBest-P) zugrunde gelegt. Die Geltung und Anwendung etwaiger Besonderer Nebenbestimmungen (BNBest) bleibt davon unberührt.

## **2. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger entsprechend den tatsächlich getätigten Ausgaben und unter Berücksichtigung etwaiger Einnahmen. Gegenstand der Prüfungen für die Mittelanforderung ist die Überprüfung des ordnungsgemäßen Verlaufs des Förderverfahrens, insb. hinsichtlich des Baufortschrittes und der Bezahlung der entsprechenden Rechnung(en). Dabei wird auch überprüft und sichergestellt, dass die Mittelanforderungen anteilig gemäß den Finanzierungsquoten erfolgen.

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt dabei insbesondere in der Überprüfung der Erreichung des festgelegten Meilensteins (Baufortschritt) im Einklang mit den Vorgaben aus den Zuwendungsbescheiden und Nebenbestimmungen. Der Bund führt stichprobenartig eine fachtechnische Prüfung durch; die Prüfergebnisse werden zur Verfügung gestellt.

Der Bund gibt den Ländern dabei für jeden Förderfall folgende Unterlagen zur Kenntnis:

- den Antrag auf Auszahlung mit den diesen begründenden Unterlagen;
- das Auszahlungsschreiben mit Auszahlungsvermerk der Kasse / Zahlungsmittelteilung.

Der Bund stellt den Ländern das Ergebnis der ggf. erfolgten Zwischennachweisprüfung unaufgefordert nach Abschluss der Prüfung zur Verfügung.

## **3. Verwendungsnachweise**

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den Bund erfolgt eine Überprüfung und Bewertung des vorzulegenden Sachberichtes einschließlich der nach Nr. 1.2 BNBest-Gigabit beizufügenden Dokumentation. Die Prüfung soll u.a. anhand folgender Punkte erfolgen:

- Darstellung des gesamten Bauprozesses von Beginn bis zum Abschluss des Projekts inklusive einer vollständigen Fotodokumentation (pro Bauabschnitt),
- Georeferenzierte Dokumentation der geschaffenen und bestehenden (mitgenutzten) Infrastruktur,
- Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprotokoll,
- Darstellung der aufgetretenen Probleme und Verzögerungen, Abweichungen vom Meilensteinplan und von den beantragten Fälligkeiten der Mittel sowie Begründungen für das Vorgenannte,

um die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und das Erreichen der Förderziele im Einklang mit den der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben (tatsächlich geschaffene Infrastruktur sowie die Anzahl der für die Versorgung vorbereiteten Teilnehmer und erzielte Bandbreiten) zu kontrollieren.

Der einzureichende zahlenmäßige Nachweis, d.h. eine vollständige Übersicht aller an die Auftragnehmer und Letztbegünstigten getätigten Zahlungen inklusive aller Rechnungs- und Zahlungsbelege, wird stichprobenartig vertieft im Hinblick auf die Zuwendungsfähigkeit überprüft.

Die vom Zuwendungsempfänger im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung beim Bund eingereichten Unterlagen werden den Ländern über die Online-Plattformen des Bundes<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt. Der Bund stellt den Ländern nach Abschluss der Prüfung ebenso das Prüfergebnis und die das Ergebnis unmittelbar tragenden Unterlagen zur Verfügung. Wenn und soweit Verstöße gegen die Zweckbindung festgestellt werden, ist das Land unverzüglich zu informieren und das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

Die Befugnis der Länder zur Prüfung der im Hinblick auf Landesförderungen nach Vorschriften des Landesrechts zu erbringenden Verwendungsnachweise bleibt unberührt.

#### **4. Änderung der Bemessungsgrundlage**

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist erfolgt eine Prüfung, ob sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag).

Der Bund stellt den Ländern nach Abschluss dieser Prüfung über die Plattformen gemäß Ziff. 3 sein Prüfergebnis und die die Entscheidung unmittelbar tragenden Unterlagen zur Verfügung. Im Falle der Verringerung der Bemessungsgrundlage ist das Land unverzüglich zu informieren.

#### **5. Rückforderung bzw. Erstattung**

Soweit sich infolge der Prüfungen nach Maßgabe der Punkte 3 und 4 der Bundesanteil verringert, ergeht ein Rückforderungs-, Erstattungs- und ggf. Zinsfestsetzungsbescheid. Rückforderungs-, Erstattungs- und ggf. Zinsfestsetzungsbescheide werden den Ländern vom Bund unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Der Bund gibt den Ländern für jeden Förderfall folgende Unterlagen bzw. Angaben über die Plattformen gemäß Ziff. 3 zur Kenntnis:

- den Bescheid über die (teilweise) Rückforderung bzw. Erstattung der Zuwendung
- den die Rückforderung bzw. Erstattung begründenden (Aufhebungs-, Änderungs-, Feststellungs- oder ähnlichen) Bescheid der Bewilligungsbehörde (Nr. 8 VV-BHO zu § 44 BHO)

---

<sup>2</sup> Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Unterlagen auf <https://gigabit-projekttraeger.de/> und für die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf <https://projekttraeger-breitband.de/> einzustellen bzw. einzusehen.

- die Höhe der Rückforderung/den Erstattungsbetrag sowie den Zinsbetrag (Nr. 8.5 VV-BHO zu § 44 BHO), im Falle der Nichterhebung von Zinsen auch die Gründe dafür (Nr. 8.5 VV-BHO zu § 44 BHO)
- im Falle der Feststellung eines bestehenden Anspruchs auf Rückforderung bzw. Erstattung, ohne dass dieser geltend gemacht wird, die Gründe für den Verzicht auf die Rückforderung bzw. Erstattung.

## **6. Einsichts- und Zugriffsrecht der Länder**

Über die Online-Plattformen des Bundes werden den Ländern Einsichts- und Zugriffsrechte für die jeweiligen Antragsunterlagen der aus ihrem Bundesland stammenden Anträge zur Bundesförderung und weitere Dokumente unverzüglich gewährt. Der Katalog der mindestens zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen zu den einzelnen Projekten entsprechend der Projektstände wird als Anlage 2 beigefügt; die darin enthaltenen Informationen werden als Download, z. B. im CSV-Format, verfügbar gemacht. Über Änderungen wird automatisiert über E-Mail spezifiziert nach Bereichen des Förderverfahrens (z.B. Finanzplan) informiert. Auf den Plattformen sind die konkreten Änderungen sodann ersichtlich.

Der Bund stellt auf seinen Online-Plattformen eine einheitliche Schnittstelle bereit. Sie dient dem Down- und Upload von Daten, beschleunigt und vereinfacht das Verwaltungsverfahren und den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern und kann mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden. Zur konkreten technischen Umsetzung gehen die Projektträger einheitlich auf die Länder zu. Jedes Land entscheidet für sich, ob es die bisherigen Funktionen weiterführt oder den o. g. Standard verwenden will.

## **7. Mitwirkungspflichten der Länder**

Die Länder stellen ihre von dieser Verwaltungsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm betroffenen Verwaltungsakte unaufgefordert der für das jeweilige Bundesland zuständigen Bewilligungsbehörde des Bundes zur Verfügung. Werden Prüfungen seitens eines Landes eigenständig in Bezug auf eine Landesförderrichtlinie vorgenommen, gibt das Land dem Bund die Ergebnisse seiner Prüfung zur Kenntnis. Soweit eine Förderung aus Landesmitteln, Mitteln der Gemeinschaftsaufgaben oder sonstigen Mitteln außerhalb der Bundesförderung in den Gebietskörperschaften erfolgt und die betroffenen Projektgebiete ganz oder teilweise mit dem Projektgebiet identisch sind, für welches eine Förderung nach dem Bundesförderprogramm beantragt ist, stellen die Länder dem Bund ihre Verwaltungsakte unaufgefordert zur Verfügung. Änderungen sind dem Bund unverzüglich mitzuteilen. Die Anforderungen der Länder an den Bund werden gleichermaßen durch die Länder bezogen auf ihre betroffenen Programme gegenüber dem Bund erfüllt.

Die Länder werden Tatsachen, die sie in Bezug auf Förderverfahren nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes dienstlich erfahren, welche den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen und die sie daher gemäß § 6 des Subventionengesetzes den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen haben, sofern das Landesrecht dies bestimmt, unverzüglich auch dem Bund mitteilen. Der Bund teilt den Ländern entsprechende Tatsachen gleichermaßen unverzüglich mit.

## **8. Übermittlung von Unterlagen, Prüfergebnissen, Mitteilungen, Informationen etc.**

Unterlagen, Prüfergebnisse, Mitteilungen (etwa über Zweckbindungsverstöße) und sonstige Informationen soll der Bund, soweit er nach dieser Vereinbarung dazu verpflichtet ist bzw. soweit die Länder dies im Einzelfall anfordern, über die Online-Plattform der örtlich für das betreffende Land zuständigen Bewilligungsbehörde des Bundes (siehe Fußnote 2) übermitteln.

Die Unterlagen der Länder, insbesondere im Sinne von Nr. 7 dieser Vereinbarung, werden über die Online-Plattform der örtlich für das betreffende Land zuständigen Bewilligungsbehörde des Bundes zur Verfügung gestellt und übermittelt.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch das jeweilige Land und den Bund in Kraft.

### **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch  
das Bundesministerium für Digitales  
und Verkehr

im Auftrag

Berlin, den

### **Land**

vertreten durch